

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Webforce GmbH

## 01.01.2018

### 1. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Webforce GmbH (nachstehend „Webforce“ genannt) und dem Kunden (nachstehend „Kunde“ genannt). Anderslautende schriftliche Abreden der Parteien bleiben vorbehalten.
2. Der Kunde anerkennt die AGB durch Erteilung eines Auftrags oder Annahme der Leistung oder Ware.
3. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht Webforce. Sie sind nur verpflichtend, wenn Webforce sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt.

### 2. Vertragsabschluss

1. Angebote der Webforce erfolgen freibleibend.
2. Verträge zwischen Webforce und dem Kunden werden entweder durch beidseitige Unterzeichnung eines Einzelvertrages abgeschlossen oder durch Auftragsbestätigung der Webforce.
3. Widerspricht der Kunde nicht innert 5 Tagen seit Erhalt einer Auftragsbestätigung, gilt dieselbe als genehmigt.

### 3. Vertragsende

1. Einzelverträge über die Lieferung von Hard- oder Software oder die Erbringung einer einmaligen Dienstleistung enden ohne weiteres mit der Erfüllung.
2. Dauerverträge enden mit Vertragsablauf oder ihrer Kündigung. Kündigungen haben zu ihrer Gültigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate auf ein Monatsende, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

### 4. Leistungserbringung

1. Webforce kann die vertraglich geschuldeten Leistungen entweder selber erbringen oder sie ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen.

### 5. Lieferzeit

1. Angaben der Webforce zu Lieferzeiten für Sachen oder Dienstleistungen sind nur annähernd und unverbindlich. Hiervon abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

2. Gerät Webforce aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Rückstand, und hat der Kunde vergeblich Webforce schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Tagen gesetzt, kann er vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn, Webforce hat grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

3. Unvorhergesehene Ereignisse, die Webforce nicht zu vertreten hat (wie höhere Gewalt, Verzögerung in der Anlieferung, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen) verlängern die Lieferzeit angemessen. Kann auch nach angemessener Verlängerung nicht geliefert werden, sind sowohl Webforce als auch der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## 6. Versand und Gefahrtragung

1. Der Versand ab Sitz oder Lager der Webforce erfolgt auf Kosten des Kunden.

2. Zum Abschluss einer Transportversicherung ist Webforce nur bei schriftlicher Weisung des Kunden verpflichtet; die Kosten der Versicherung trägt der Kunde.

3. Versand erfolgt unter Ausschluss jeder Haftung der Webforce.

4. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware den Sitz oder das Lager der Webforce verlässt.

## 7. Annahmeverzug

1. Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann Webforce nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

- weiterhin am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder
- vom gesamten Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte herausverlangen und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht namentlich im Minderwert der Produkte sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Dienstleistungen.

2. Ferner kann Webforce in beiden Fällen zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dazumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 8. Verzug von Webforce

1. Wird ein verbindlich vereinbarter Termin von Webforce in schuldhafter Weise nicht eingehalten, setzt der Kunde Webforce schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen. Wird auch diese Frist schuldhaft nicht eingehalten, so befindet sich

Webforce im Verzug. Diesfalls kann der Kunde nach schriftlicher Ansetzung einer weiteren Nachfrist:

1. weiterhin auf der Erfüllung beharren;
2. sofern er es unverzüglich erklärt, auf den nachträglichen Leistungen verzichten;
3. sofern er es unverzüglich erklärt und die ausstehende Leistung oder Lieferung die Gebrauchstauglichkeit aller bei Webforce bezogenen Leistungen erheblich beeinträchtigt, vom Vertrag zurücktreten.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Webforce ist jederzeit berechtigt, angemessene Akontozahlungen oder Teilzahlungen zu verlangen.
2. Die von Webforce genannten Preise verstehen sich ab Sitz oder Auslieferungslager der Webforce. Die Verpackungs- Versicherungs-, Transport- und Installationskosten sind darin nicht enthalten und werden nach Aufwand gesondert berechnet.
3. Die Mehrwertsteuer (nachstehend „MWST“ genannt) ist in den Preisen nicht enthalten und vom Kunden zusätzlich zu bezahlen; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Die vorgezogene Entsorgungsgebühr SWICO sowie weitere allfällige Gebühren und Abgaben sind im Preis nicht enthalten und sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen.
5. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

## 10. Zusatzaufwand

1. Folgende Leistungen kann Webforce zusätzlich zu einer vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:
  1. Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang enthalten sind;
  2. Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen, welche nicht von gelieferten oder gewarteten Komponenten verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial, Änderungen an den Datenbeständen, die nicht über die ordentlichen und lizenzierten Programme der Webforce erfolgen);
  3. Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch physische Dritteinwirkung oder höhere Gewalt entstehen (physische Beschädigung durch den Kunden oder Dritte, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen);
  4. Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat;

5. Aufwand, der durch Software-/Viren-Angriffe verursacht wurde.

## 11. Zahlungsverzug des Kunden

1. Rechnungen der Webforce sind vorbehaltlich besonderer Vereinbarung innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weiteres in Zahlungsverzug.

2. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, schuldet er Verzugszinse in Höhe von 9 %. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3. Überdies kann Webforce nach Ansetzung einer Nachfrist nach eigener Wahl entweder:

1. weiterhin am Vertrag festhalten, Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden verlangen sowie die weitere Erbringung von Leistungen bis zur ordentlichen Bezahlung verweigern oder

2. weiterhin am Vertrag festhalten, Bezahlung der ausstehenden Forderung nebst Verspätungsschaden verlangen sowie auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder

3. vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte herausverlangen und für die bereits erbrachten Dienstleistungen die vertraglich vereinbarte Entschädigung vollumfänglich als Schadenersatz in Rechnung stellen.

4. In den Fällen (2) und (3) kann Webforce zudem zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dannzumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Das Rücktrittsrecht besteht für Webforce auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers herab zu setzen. Tritt Webforce zurück, ist sie berechtigt, die von Webforce gelieferte Ware auf Kosten des Kunden kennzeichnen, gesondert lagern und abholen zu lassen. Der Kunde erklärt bereits hiermit sein unwiderrufliches Einverständnis dazu, dass die von Webforce mit der Kennzeichnung, Lagerung oder Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände des Kunden betreten und befahren können, auf dem sich die Ware befindet. Alternativ zum vorstehenden Rücktrittsrecht kann Webforce vom Kunden Sicherheit verlangen. Wird die Sicherheit nicht geleistet, kann Webforce vom Vertrag zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte herausverlangen und für die bereits erbrachten Dienstleistungen die vertraglich vereinbarte Entschädigung vollumfänglich als Schadenersatz in Rechnung stellen. In den Fällen kann Webforce zudem zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der dannzumal noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Dienstleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

## 14. Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde hat alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen zu schaffen, dass Webforce die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

- Gesamtverantwortung für den betriebswirtschaftlich erfolgreichen Einsatz der Vertragsprodukte: Spezifikation des zu lösenden Problems; Auswahl der Produkte; Anpassung der innerbetrieblichen Abläufe an die Anforderungen der Vertragsprodukte; Orientierung von Webforce über die betrieblichen Abläufe des Kunden, soweit diese für die Leistungserbringung relevant sind; laufende Information über bevorstehende Nutzungserweiterungen; strategische Entscheide oder Veränderungen des technischen oder rechtlichen Umfelds mit Auswirkung auf die unterstützte IT-Umgebung;
- Ansprechpartner und Projektleitung: Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden sowie bei Bedarf Bezeichnung eines Kundenprojektleiters; Freistellung dieser Personen für Projektaufgaben im erforderlichen Umfang;
- Ausbildung: Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Vertragsprodukte; Vermittlung der allgemein üblichen Anwenderkenntnisse und falls erforderlich Ausbildung von Superusern;
- Störungs- und Fehlermeldung: Unverzögliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern in der von Webforce vorgegebenen Form; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen;
- Datenverantwortung: Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten; Eingabe der Daten; Datenübernahme und Wiederherstellung der Daten; Verantwortung für Datenintegrität und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften;
- Datensicherung: Der Kunde hat selbst dafür zu sorgen, dass er regelmässige Sicherheitskopien seiner Webdaten erstellt. Ausführung und Kontrolle der Datensicherung, sichere Aufbewahrung des Backups;

## 15. Haftung der Webforce

1. Webforce haftet für die im Verkehr übliche Sorgfalt.

2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Betriebsunterbrüche nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.

3. Webforce haftet nicht für Schaden jeglicher Art, welcher verursacht wird durch Infrastrukturen und/oder Lieferungen und/oder Dienste von Dritten. Insbesondere haftet Webforce nicht für lange Zugriffszeiten oder Unerreichbarkeiten, welche von Dritten verursacht werden, worunter namentlich auch Hackerangriffe und Attacken jeder Art (wie

Virenattacken) zählen. In solchen Fällen ist Webforce nicht verpflichtet, Datenverluste oder Datenveränderungen zu korrigieren.

4. Der Kunde hat die Ware oder Dienstleistung unverzüglich nach Erhalt bzw. Erbringung zu untersuchen und zu prüfen. Erkennbare Mängel sind innerhalb 10 Tagen schriftlich zu rügen. Widrigenfalls gilt die Ware oder Dienstleistung als genehmigt. Sofern Webforce Ansprüche gegen ihre Lieferanten besitzt, erfolgt die Haftung der Webforce durch Abtretung dieser Ansprüche an den Kunden. Es ist Sache des Kunden und geht auf dessen Kosten, Ansprüche gegen die Lieferanten durchzusetzen. Eine weitere Haftung der Webforce ist ausgeschlossen, auch jede Haftung für Bestand der zedierten Forderung oder Bonität des Lieferanten.

5. Die Forderungen gegen Webforce verjähren innert 1 Jahr.

## 16. Haftung des Kunden

1. Der Kunde trägt allein die Verantwortung für die Netzinhalte und die Internetverwendungen. Er trägt Sorge dafür, dass in und ausländische Gesetzgebungen eingehalten werden.

2. Der Kunde haftet für sämtliche Inhalte, insbesondere textliche, bildliche und akustische. Der Kunde haftet der Webforce auch für die Kosten, die zur Abwehr berechtigter oder unberechtigter Ansprüche Dritter und/oder zur Befriedigung von Ansprüchen Dritter entstehen. Ferner haftet er der Webforce für Kosten, die der Webforce aus strafrechtlicher Verteidigung und/oder der Erfüllung von Strafurteilen entstehen könnten.

3. Webforce kann Bevorschussung vorstehender Kosten verlangen.

4. Webforce hat das Recht, die Verbreitung von Inhalten, die möglicherweise rechtswidrig sind, insbesondere bei strafrechtlicher Bedenklichkeit, zu verweigern. Ferner kann Webforce vom Vertrag zurücktreten. Ziffer 7 gilt sinngemäss.

## 17. Nutzungsrechte des Kunden

1. Der Kunde erklärt mit der Auftragserteilung, dass die ihm zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Rechte (Urheberrechte, Nutzungsrechte usw.) an den eingelieferten Werken zustehen.

2. Falls durch die auftragsgemässe Verwendung usw. solcher Werke durch Webforce fremde Rechte verletzt werden sollten, haftet der Kunde für den Schaden der Webforce. Er wird Webforce auch die Kosten zur Abwehr und/oder Befriedigung von Ansprüchen Dritter ersetzen. Ferner haftet er der Webforce für Kosten, die der Webforce aus strafrechtlicher Verteidigung und/oder der Erfüllung von Strafurteilen entstehen könnten. Webforce kann Bevorschussung vorgenannter Kosten verlangen.

## 18. Urheberrecht von Webforce

1. Die Urheber- und Nutzungsrechte an von Webforce selbst geschaffenen Werken sowie die entsprechenden Rechte an Bearbeitungen eingelieferter Werke, an elektronischen Aufzeichnungen (wie Digitalisierung und Datenspeicherung) und an den Datenträgern selbst gehören Webforce. Das Recht von Webforce an der elektronischen Aufzeichnung und an den Datenträgern besteht auch dann, wenn durch die Bearbeitung kein selbständig geschütztes Werk zweiter Hand entsteht.

2. Der Kunde kann von Webforce erstellte oder bearbeitete Werke für den vereinbarten Zweck verwenden. Die Verwendung für andere Zwecke ist nur bei vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Webforce erlaubt.

## 19. Zurückbehaltung, Verrechnung, Abtretung

1. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung zu verrechnen, es sei denn, diese sei schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

3. Der Kunde ist ohne Zustimmung der Webforce nicht berechtigt, Forderungen gegen Webforce an Dritte abzutreten.

## 20. Eigentumsvorbehalt

1. Die von Webforce gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus dem entsprechenden Vertrag Eigentum der Webforce.

2. Webforce ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

## 21. Ungültige Bestimmungen

1. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## 22. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist Wollerau, es sei denn, ein anderer Ort sei vereinbart.

## 23. Anwendbares Recht

1. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

## 24. Gerichtsstand

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als nicht ausschliesslicher Gerichtsstand Wollerau SZ, Schweiz, vereinbart.